

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Seit dem 1. Januar 2013 ist das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, welches das zuvor geltende Vormundschaftsrecht abgelöst hat, in Kraft. Dieses ermöglicht, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen für den Fall des Verlusts der Urteilsfähigkeit – zum Beispiel infolge Unfall, Krankheit, Alter oder Demenz.

Vorsorgeauftrag

Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Mit dem Vorsorgeauftrag erteilt eine handlungsfähige Person einer natürlichen oder juristischen Person ihres Vertrauens den Auftrag, sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zu vertreten. Der Vorsorgeauftrag kann die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr beinhalten.

Inhalt

– Personensorge

Die beauftragte Person hat alle Vorkehrungen zu treffen, die für die Sicherstellung eines geordneten Alltags und eine angemessene Behandlung, Pflege und Betreuung notwendig sind. Dazu gehört auch die Regelung der Wohnsituation, z.B. der Entscheid über die Unterbringung in einem Pflegeheim. Wurde bezüglich der medizinischen Massnahmen eine separate Patientenverfügung errichtet, geht diese dem Vorsorgeauftrag vor.

Die Personensorge beinhaltet auch die Entgegennahme, das Öffnen und Erledigen der Post.

– Vermögenssorge

Der mit der Vermögenssorge Beauftragte hat das gesamte Vermögen und Einkommen zu verwalten. Er ist auch zuständig für die Regelung der Versicherungs- und Steuerangelegenheiten.

– Vertretung im Rechtsverkehr

Diese Aufgabe umfasst die Vertretung vor Behörden, Gerichten, privaten Institutionen, Versicherungen und Sozialleistungsträgern.

Im Vorsorgeauftrag sollten die einzelnen Aufgaben möglichst genau beschrieben und klare Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilt werden.

Beauftragte Person

Mit dem Vorsorgeauftrag kann eine natürliche oder

juristische Person beauftragt werden. Diese muss handlungsfähig sein. Die Beauftragten müssen im Vorsorgeauftrag mit den genauen Personalien und Adressen angegeben sein. Die beauftragte Person muss für die ihr zugedachten Aufgaben geeignet sein und über die notwendigen fachlichen Kompetenzen verfügen.

Es ist möglich, für die Personen- und Vermögenssorge unterschiedliche Personen oder mehrere Personen, welche den Auftrag gemeinsam zu erledigen haben, einzusetzen. Für den Fall, dass ein Beauftragter für seine Aufgaben nicht geeignet ist, den Vorsorgeauftrag nicht annimmt oder diesen aus irgendwelchen Gründen nicht (mehr) ausüben kann oder ihn kündigt, können Ersatzbeauftragte eingesetzt werden.

Ob die Hausbank als Vorsorgebeauftragte eingesetzt werden kann, muss mit dieser vorgängig geklärt werden.

Der Auftraggeber kann eine Entschädigung der beauftragten Person für ihre Dienstleistungen vorsehen. Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung, entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde über die Ausrichtung einer Entschädigung.

Errichtung und Widerruf

Der Auftraggeber muss im Zeitpunkt der Errichtung des Vorsorgeauftrages handlungsfähig, d.h. urteilsfähig und volljährig, sein. Der Vorsorgeauftrag ist entweder eigenhändig zu errichten und am Schluss mit dem Datum und der Unterschrift zu versehen oder kann bei einem Notar öffentlich beurkundet werden.

Der Auftraggeber kann den Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann in einer der beiden für die Errichtung vorgeschriebenen Formen erfolgen. Der Vorsorgeauftrag kann auch dadurch widerrufen werden, dass die Urkunde vernichtet wird.

Errichtet der Auftraggeber einen neuen Vorsorgeauftrag, so tritt dieser an die Stelle des früheren, wenn es sich dabei nicht nur um eine Ergänzung handelt.

Wirksamkeit

Der Vorsorgeauftrag entfaltet erst Wirksamkeit, wenn der Auftraggeber urteilsunfähig geworden ist. Eine bloss vorübergehende Urteilsunfähigkeit genügt nicht. Die Urteilsunfähigkeit des Auftraggebers, die Gültigkeit des Vorsorgeauftrages und Eignung der beauftragten Person wird durch die Erwachsenenschutzbehörde (KESB) geprüft und festgestellt. Sind alle Kriterien erfüllt, erhält die beauftragte Person eine Urkunde, aus welcher ihre Aufgaben und Befugnisse hervorgehen.

Erlangt die betroffene Person ihre Urteilsfähigkeit wieder oder stirbt sie, verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen.

Aufbewahrung

Für die Aufbewahrung eines Vorsorgeauftrages ist in der Regel jeder selber verantwortlich. Ob dieser bei einer Amtsstelle, bei einem Treuhänder, Anwalt oder bei der Hausbank aufbewahrt werden kann, ist mit diesen zu klären. In einigen Kantonen kann der Vorsorgeauftrag bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinterlegt werden.

Die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde und wo sich das Original befindet, kann beim zuständigen Zivilstandsamt ins Schweizerische Zivilstandsregister (Personenstandsregister) eingetragen werden.

Patientenverfügung

Inhalt

Eine urteilsfähige (nicht notwendig volljährige) Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder welche medizinischen Massnahmen sie ablehnt. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit in ihrem Namen entscheidet.

Errichtung und Widerruf

Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten und mit dem Datum und der Unterschrift zu versehen. Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag kann für die Patien-

tenverfügung ein Formular der verschiedenen Organisationen (z.B. FMH, Pro Senectute u.a.) verwendet werden.

Die Patientenverfügung kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Für den Widerruf sind die Bestimmungen des Vorsorgeauftrages sinngemäss anwendbar.

Aufbewahrung

Die Patientenverfügung kann beispielsweise beim Hausarzt, der Krankenkasse oder beim Schweizerischen Roten Kreuz hinterlegt werden. Dass eine Patientenverfügung existiert und wo diese hinterlegt ist, kann auf der Versicherungskarte eingetragen werden.

Allgemeine Hinweise

Der Ehegatte oder der eingetragene Partner, welcher mit einer urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht. Dieses Vertretungsrecht beinhaltet jedoch nur die Rechtshandlungen, die zur Deckung des täglichen Unterhaltsbedarfs erforderlich sind, die ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens sowie nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen. Um Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung vornehmen zu können, muss – ohne Vorliegen eines Vorsorgeauftrages – die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde eingeholt werden.

Die Errichtung eines Vorsorgeauftrages ist vor allem auch im Konkubinat empfehlenswert, denn hier besteht, im Gegensatz zu Ehegatten oder eingetragenen Partnern, kein gesetzliches Vertretungsrecht.

Ein einmal errichteter Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung sollten regelmässig hinsichtlich des Inhaltes und der Anordnungen überprüft werden.

Es empfiehlt sich zudem, bei der Formulierung eines Vorsorgeauftrages fachmännischen Rat einzuholen.